

1. Änderung der Anlage 1 zur Dienstanweisung der Gemeindekasse Niederdorfelden für das Kassen- und Anordnungswesen aus 2017



Besondere Anweisung für die Handvorschüsse und Gebührenkassen der Gemeinde Niederdorfelden

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Anwendung zur Veränderung von Ansprüchen gemäß §§ 30 und 31 der GemHVO, § 15 GemKVO in Verbindung mit den §§ 222, 261, 227 AO, § 6 KAG und weiteren Anwendungsgesetzen.

7. Zuständigkeitsregelungen

7.1 Zuständigkeit bei Stundungen

Über Stundungsanträge entscheidet

- bei Beträgen bis zu ~~1.000 Euro~~ **2.500 Euro** der/die Leiter/in der Gemeindekasse ~~oder der/die Bürgermeister/in~~, im Einzelfall für die Dauer von 6 Monaten;
- bei Beträgen bis zu **5.000 Euro** der/die Bürgermeister/in für die Dauer von 6 Monaten;
- bei Beträgen ~~bis zu 2.500 EURO~~ über **5.000 Euro bis 10.000 Euro** im Einzelfall der Gemeindevorstand.
- in allen sonstigen Fällen **bei Beträgen über 10.000 €** die Gemeindevertretung.

7.2 Zuständigkeit bei Niederschlagungen

Über die Niederschlagung von Ansprüchen (Forderungen) entscheidet

- bei Beträgen bis zu ~~1.000 Euro~~ **5.000 Euro** der/die Bürgermeister/in
- bei Beträgen ~~bis zu 2.500 EURO~~ über **5.000 Euro bis 10.000 Euro** der Gemeindevorstand
- in allen sonstigen Fällen **bei Beträgen über 10.000 €** die Gemeindevertretung.

7.3 Zuständigkeit bei Erlassen

Über Erlasse entscheidet

- bis zu einer Höhe von 100 Euro im Einzelfall der Bürgermeister
- bei allen übrigen Ansprüchen bis zu ~~2.500 EURO~~ **10.000 Euro** ist der Gemeindevorstand zuständig, darüber hinaus die Gemeindevertretung

Hiervon abweichende Gesetzesregelungen bleiben unberührt.

7.4 Zuständigkeit bei Aussetzung der Vollziehung

Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheiden

- bei Beträgen bis zu ~~2.500 EURO~~ **10.000 Euro** der Gemeindevorstand
- bei Beträgen über ~~2.500 EURO~~ **10.000 Euro** die Gemeindevertretung

10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ab 01.10.2024 In Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen der Anlage 1 außer Kraft.

Niederdorfelden, den xx.xx.2024

Klaus Büttner
Bürgermeister